



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 18. Juli 2013
(OR. en, pl)**

**11964/13
ADD 1 REV 1**

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0429 (COD)**

**CODEC 1676
ENV 669
SAN 253
CHIMIE 82
AGRILEG 94**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2000/60/EG und 2008/105/EG in Bezug auf prioritäre Stoffe im Bereich der Wasserpolitik (erste Lesung) – Annahme des Gesetzgebungsakts (GA + E) = Erklärungen

Erklärung Sloweniens

Slowenien hat ernste Bedenken in Bezug auf das in Artikel 3 Absatz 1a Ziffer ii des Kompromissvorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2000/60/EG und 2008/105/EG in Bezug auf prioritäre Stoffe im Bereich der Wasserpolitik genannte Datum für die Einrichtung des zusätzlichen Überwachungsprogramms und eines vorläufigen Maßnahmenprogramms betreffend Stoffe.

Slowenien weist darauf hin, dass der Zeitrahmen für die Überwachung nicht mit der regelmäßigen Überwachung und dem Maßnahmenprogramm nach der Wasserrahmenrichtlinie zusammenfällt. Für Slowenien würden daher zu hohe Kosten und ein zu hoher Verwaltungsaufwand entstehen. Außerdem würde ein zu kurzer Zeitraum der Probenahme keine repräsentativen Daten für angemessene und kostenwirksame Maßnahmen liefern.

Daher bedauert Slowenien außerordentlich, dass das Datum in Artikel 3 Absatz 1a Ziffer ii nicht auf den 22. Dezember 2021 festgesetzt wurde.

Gemeinsame Erklärung Ungarns, Lettlands, Rumäniens und der Slowakei

Ungarn, Lettland, Rumänien und der Slowakei ist zwar bewusst, dass der Wasserverschmutzung durch die Festlegung von Umweltqualitätsnormen (UQN) entgegengewirkt werden muss, sie verleihen aber ihrer Besorgnis über die erheblichen Auswirkungen Ausdruck, die diese Richtlinie im Sinne von Verwaltungslasten, Kosten und knappen Umsetzungsfristen haben kann. Wir sind der Auffassung, dass die Fristen für die Umsetzung der neuen UQN für die in die Liste aufgenommenen Stoffe und ihre angemessene Einbeziehung in die Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete und Maßnahmenprogramme zu kurz und angesichts der Kostenwirkung der erforderlichen Maßnahmen – sowohl im öffentlichen wie im privaten Sektor – nur schwer einzuhalten sind. Darüber hinaus stellt die Verpflichtung, ein zusätzliches Überwachungsprogramm und ein vorläufiges Maßnahmenprogramm für die neuen Stoffe durchzuführen, gegenüber den Bestimmungen der Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG eine zusätzliche Belastung für die Mitgliedstaaten dar.

Die Kosten der Überwachung prioritärer Stoffe und der Stoffe in der Beobachtungsliste, einschließlich Arzneimitteln, sind erheblich. Darüber hinaus gestaltet es sich angesichts fehlender Analysemethoden für die meisten prioritären Stoffe für die Mitgliedstaaten schwieriger, ihre Verpflichtungen zu erfüllen. In dieser Hinsicht begrüßen wir die Aufnahme der Bestimmung über die Entwicklung technischer Leitlinien für Überwachungsstrategien und Analyseverfahren im Rahmen der gemeinsamen Durchführungsstrategie für die Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG. Diese Leitlinien sind zwar nicht bindend, allerdings sollte Artikel 8 Absatz 3 der Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG betreffend die Pflicht zur Entwicklung von technischen Spezifikationen und standardisierten Verfahren für die Analyse beachtet werden.

Ungarn, Lettland, Rumänien und die Slowakei verleihen daher ihrer Enttäuschung Ausdruck, dass der endgültige Kompromiss ihren wichtigsten Bedenken nicht Rechnung trägt; sie unterstützen die endgültige Fassung der Richtlinie daher nicht.

Erklärung der Kommission

Die Kommission kann den vorgeschlagenen Kompromiss akzeptieren, insbesondere da die vorläufigen Maßnahmenprogramme für die „neuen“ prioritären Stoffe im Jahr 2018 aufgestellt werden und anschließend mit der Durchführung begonnen wird und da anerkannt wird, dass den Risiken, die von den drei in die Beobachtungsliste aufgenommenen pharmazeutischen Stoffen ausgehen, begegnet werden muss. Die vorläufigen Maßnahmenprogramme sollten sich auf eine vorherige Überwachung stützen, die spätestens im Laufe des Jahres 2018 – vor der Aufstellung der Programme – zu erfolgen hat.

Die Kommission betont, dass die rechtzeitige Ausarbeitung von Leitlinien für adäquate Analysemethoden bis Ende 2014 eine Aufgabe für Sachverständige sowohl der Kommission als auch der Mitgliedstaaten im Rahmen der gemeinsamen Durchführungsstrategie für die Wasserrahmenrichtlinie ist. Die Kommission hält es aber für juristisch nicht angemessen, rechtsverbindliche Fristen von der Bereitstellung nicht bindender Leitlinien abhängig zu machen. Sie betont außerdem, dass die Annahme von Leitlinien nicht mit der Kommission auf der Grundlage von Artikel 291 AEUV übertragenen "Durchführungsbefugnissen" im Zusammenhang steht und in diese Befugnisse nicht eingreifen darf und dass die Kommission gemäß Artikel 292 AEUV die Befugnis hat, jederzeit Leitlinien herauszugeben, ohne dass auf eine etwaige Verpflichtung in einem Basisrechtsakt Bezug genommen werden muss.

Bezüglich der die Nichtabgabe einer Stellungnahme betreffenden Klausel wiederholt die Kommission, dass die systematische Inanspruchnahme von Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 gegen Geist und Buchstabe der Verordnung verstößt. Da es sich um eine Ausnahme von der mit Artikel 5 Absatz 4 aufgestellten allgemeinen Regel handelt, kann die Inanspruchnahme von Unterabsatz 2 Buchstabe b nicht einfach als "Ermessensspielraum" des Gesetzgebers angesehen werden, sondern ist restriktiv auszulegen und daher zu begründen.

Erklärung Deutschlands

Dem Vorschlag der Präsidentschaft zu Artikel 3 – Paragraph 1a – Unterparagraph ii in Dok. 8186/13 stimmen wir zu, möchten aber unser Verständnis zu diesem Punkt noch einmal klarstellen.

Die Richtlinie 2000/60/EG sieht die Übermittlung der Maßnahmenprogramme an die Kommission nicht vor. Die neue Forderung der Übermittlung der vorläufigen Maßnahmenprogramme wäre eine Sonderregelung für diese Stoffgruppe, die wir grundsätzlich ablehnen. Um zu einer Einigung in erster Lesung zu gelangen stimmen wir der Übermittlung des vorläufigen Maßnahmenprogramms zu. Dabei gehen wir davon aus, dass das vorläufige Programm allgemein gehalten wird (insbesondere nicht wasserkörperscharf ist) und keine Verpflichtung zur Übermittlung des endgültigen Programms besteht.

Der in dem Artikel 3 aufgegriffene Grundsatz des Verschlechterungsverbot ist zudem in der Richtlinie 2000/60/EC verankert und hier eigentlich überflüssig.

Unsere Zustimmung zu Artikel 3 erfolgt auf Grundlage des dargestellten Verständnisses.

Erklärung Österreichs

Österreich hat der Richtlinie zugestimmt, da wir die Bemühungen aller Beteiligten anerkennen, einen Kompromiss in einer schwierigen Materie zu erreichen. Wir ersuchen die Europäische Kommission, bei den nächsten Überprüfungen der Liste prioritärer Stoffe gemäß Artikel 16 der Richtlinie 2000/60/EG zusätzlich auch die Erfahrungen mit der Darstellung des chemischen Zustandes einschließlich der Erstellung gesonderter Karten für ubiquitäre Stoffe zu überprüfen, und – falls erforderlich – hierfür einen neuen Vorschlag für die Darstellung zu unterbreiten.

Erklärung Polens

Erklärung Polens im Zusammenhang mit der Annahme des Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2000/60/EG und 2008/105/EG in Bezug auf prioritäre Stoffe im Bereich der Wasserpolitik.

"Im Laufe der Verhandlungen zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat hat Polen stets darauf hingewiesen, dass der Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2000/60/EG und 2008/105/EG in Bezug auf prioritäre Stoffe im Bereich der Wasserpolitik, wie ihn die Kommission vorgelegt hat, verfrüht ist, unter anderem wegen des Fehlens von Überwachungsmethoden für die Analyse der neuen Stoffe.

Wir bedauern, dass der ausgehandelte Text unseres Erachtens keinen ausreichenden und praktikablen Zeitrahmen für die Erreichung der Ziele der Richtlinie vorsieht. Außerdem hegt Polen die ernste Besorgnis, dass die Richtlinie sowohl für die Verwaltung als auch für den Privatsektor ein zu hohes Maß an Verwaltungsaufwand und finanziellen Belastungen mit sich bringen wird."